

d-fine



Handelsrechtliche Pauschalwertberichtigungen

Die neuen Anforderungen des IDW RS BFA 7



Inhalt

1. Management Summary	Seite 3
<hr/>	
2. Alte Welt – Status Quo zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen	Seite 4
<hr/>	
3. Neue Welt – Bildung von PWBs gemäß IDW RS BFA 7	Seite 7
3.1 Bestimmungen des IDW RS BFA 7	
3.2 Änderungen zur Entwurfsversion IDW ERS BFA 7	
3.3 Vergleich mit den Anforderungen des IFRS 9	
<hr/>	
4. Auswirkungen der Anforderungen auf das Berichtswesen	Seite 12
4.1 HGB- und IFRS-Institute	
4.2 Step-by-step Vorgehen	
<hr/>	
5. Zusammenfassung	Seite 16

Handelsrechtliche Pauschalwertberichtigungen

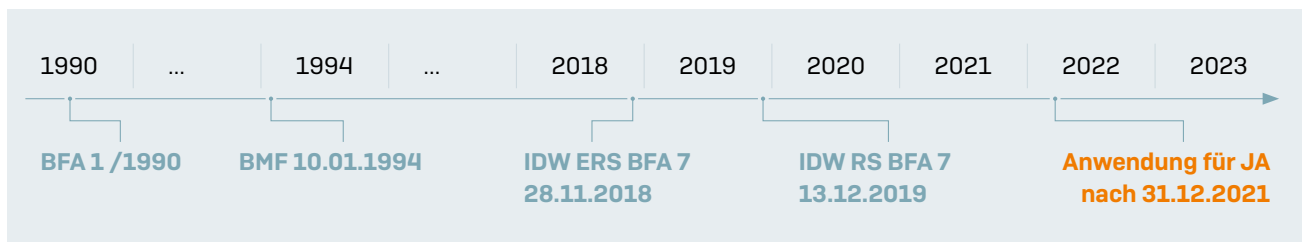
Die neuen Anforderungen des IDW RS BFA 7

1. Management Summary

Der Berücksichtigung latenter Kreditrisiken wird im deutschen Handelsrecht durch die Bildung von Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die Auslegung zur Methodik geht dabei bislang auf die IDW-Verlautbarung BFA 1/1990 aus dem Jahr 1990 zurück, in der handelsrechtliche Pauschalwertberichtigungen erstmals im deutschen Recht eingeführt wurden. Die PWB-Bestimmung orientiert sich danach an der Fortschreibung vergangener Risiken in die Zukunft.

Steuerrechtlich wurden Pauschalwertberichtigungen im BMF-Schreiben vom 10.01.1994 eingeführt. Die Ermittlung erfolgt hier basierend auf den vorangegangenen fünf Wirtschaftsjahren und bezieht sich ausschließlich auf Kundenforderungen gemäß §15 RechKredV, sodass Forderungen an andere Kreditinstitute nicht berücksichtigt werden. In der Praxis werden steuerrechtliche Pauschalwertberichtigungen von vielen Instituten auch in der Handelsbilanz verwendet. Am 28.11.2018 hat das IDW mit dem ERS BFA 7 einen Entwurf zur aktualisierten Behandlung der Pauschalwertberichtigungen im Handelsrecht vorgelegt, welcher nach einer Konsultationsphase am 13.12.2019 als IDW RS BFA 7 final veröffentlicht wurde. Die Anforderungen der Stellungnahme zur „Risikoversorgung für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten“ („Pauschalwertberichtigungen“) sind dabei auf alle Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, anzuwenden. Die zuvor erwähnte Bilanzierungspraxis der Verwendung steuerrechtlicher PWBs im Handelsrecht ist mit Inkrafttreten des BFA 7 aufgrund der vorgeschriebenen Methodik nicht mehr zulässig.

Der zeitliche Ablauf ist in folgender Abbildung dargestellt:



BFA 7 weicht deutlich von der Verlautbarung BFA 1/1990 ab und fordert insbesondere eine eigenständige, am Estimated Credit Loss orientierte Methode zur Bestimmung der handelsrechtlichen Pauschalwertberichtigungen. Zu berücksichtigen sind dabei alle vorhersehbaren, jedoch noch nicht eingetretenen Kreditausfälle. Als Bemessungsgrundlage dienen alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, sowie Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen.

Der IDW RS BFA 7 gibt kein konkretes Modell zur Berechnung der Pauschalwertberichtigungen vor, sondern stellt lediglich grundsätzliche Anforderungen an die verwendeten Modelle. Dabei wird erstmals auch auf die Übertragbarkeit der Risikoversorgung für latente Kreditrisiken nach IFRS 9 auf den HGB-Abschluss eingegangen. Eine Berechnung der PWB nach IFRS 9 ist danach für die Stufen 1 und 2 handelsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Aufbau dieses Artikels ist wie folgt:

- Zur Ermittlung des Anpassungs- bzw. Umsetzungsbedarfs aus BFA 7, beschreibt Kapitel 2 kurz die bisherige Bilanzierungspraxis gemäß BFA 1/1990 bzw. BMF 10.01.1994 für Pauschalwertberichtigungen.
- Die neuen Anforderungen des IDW RS BFA 7 werden in Kapitel 3 diskutiert und es erfolgt eine Gegenüberstellung des BFA 7 mit den Regelungen nach BFA 1/1990 sowie IFRS 9. Dabei wird insbesondere auf die Berücksichtigung des Lifetime Expected Credit Loss in BFA 7 und der Möglichkeit eines vereinfachten Verfahrens zur PWB-Bestimmung eingegangen.
- Das Kapitel 4 fasst die Auswirkungen des BFA 7 auf Kreditinstitute in Abhängigkeit vom angewandten Bilanzierungsstandard zusammen und stellt ein Step-by-Step Vorgehen zur Einführung des BFA 7 vor.
- Im letzten Kapitel 5 werden die Ergebnisse dieses Artikels zusammengefasst dargestellt.

¹ Der RS BFA 7 wurde in der IDW Life 2.2020 veröffentlicht. Ein Korrekturhinweis wurde in IDW Life 3.2020 (S. 224) nachgeliefert. Dieser betrifft nur TZ 10 des RS BFA 7.

2. Alte Welt – Status Quo zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen

Die Bildung von Pauschalwertberichtigungen im Handelsrecht geht auf die IDW Verlautbarung BFA

1/1990 zurück und gilt aktuell immer noch. Dabei sind folgende Größen zu betrachten:

Relevante Definitionen nach IDW BFA 1/1990

- **Latentes Kreditrisiko** bezeichnet das Risiko, dass nicht akut gefährdete Kredite oder Kreditteile zu einem **nach dem Bilanzstichtag** liegenden Zeitpunkt ganz oder teilweise ausfallen.



- Das **risikobehaftete Kreditvolumen** wird auf Basis des Bestands des betroffenen Kreditvolumens abzüglich einzelwertberichtigter Forderungen bemessen.
- Dabei besteht das **betroffene Kreditvolumen** aus den Forderungen i.S.v. §1 KWG (ohne Beteiligungen) und den Erfüllungsrisiken, aber abzüglich Forderungen gegenüber oder gewährleistet durch inländische Gebietskörperschaften (z.B. Bund, Länder).

Die Bestimmung des latenten Kreditrisikos im Handelsrecht soll darüber hinaus Erfahrungswerte aus der Vergangenheit berücksichtigen und diese in die Zukunft

fortschreiben. Explizit geschieht dies gemäß folgender Berechnungsvorschrift:

i

Schätzung des latenten Kreditrisikos im Handelsrecht

Die Bestimmung der handelsrechtlichen PWB geschieht gemäß IDW-Verlautbarung BFA 1/1990 über eine Fortschreibung des Risikos mittels eines Faktors in die Zukunft, wodurch Erfahrungen aus der Vergangenheit berücksichtigt werden:

$$PWB = (KV_{\text{Stichtag}}^{\text{KWG}} - \text{Forderungen mit EWB}) \cdot \text{Faktor}$$

Dabei ist:

- $KV_{\text{Stichtag}}^{\text{KWG}}$ = Stichtagskreditvolumen im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG (ohne Beteiligungen)
- **Faktor** = Fortschreibung der Erfahrungen / Vergangenheit

Gemäß BFA 1/1990 erfolgt die Ermittlung der PWB im Handelsrecht also auf den Forderungsbestand gemäß §19 KWG abzüglich einzelwertberechtigter Forderungen. Bei der Abschätzung des latenten Risikos sind dabei historische Informationen zu berücksichtigen. Die Ermittlung von Pauschalwertberichtigungen in der **Steuerbilanz** richtet sich nach dem BMF-Schreiben vom

10.01.1994. Obgleich die darin enthaltenen Bestimmungen nicht vollständig mit jenen des BFA 1/1990 im Einklang bzw. aus handelsrechtlicher Sicht auch tlw. problematisch sind (s.u.), wird das in diesem BMF-Schreiben geschilderte Verfahren in der bisher etablierten Praxis häufig auch für den handelsrechtlichen Abschluss genutzt.

Relevante Definitionen nach BMF-Schreiben vom 10.01.1994

- Der **tatsächliche Forderungsausfall** ist definiert als die tatsächlichen, realisierten und wirtschaftlichen Verluste er betrachteten Forderungen.
- Er bestimmt sich daher aus den **direkten** und **indirekten Abschreibungen** abzüglich der **Eingänge** auf abgeschriebene Forderungen.
- Das **risikobehaftete Kreditvolumen** im Sinne des Steuerrechts wird ergibt sich lediglich aus dem Bestand der **Kundenforderungen**.
- Berücksichtigt werden also alle Forderungen gemäß **§15 RechKredV** inkl. Einzelwertberechtigte Forderungen, bei denen die Gründe für die Wertberichtigung nicht in der Person des Schuldners liegen. Abgezogen werden müssen hiervon alle hinreichend **besicherten Forderungen**.

Im Gegensatz zu den Richtlinien des BFA 1/1990, werden im Steuerrecht nur Forderungen an Kunden gemäß §15 RechKredV berücksichtigt, für alle anderen Forderungen

erfolgt keine Absicherung des latenten Kreditrisikos. Die Berechnung der steuerrechtlichen PWBs ergibt sich explizit durch folgende Vorschrift:

i

Bestimmung der steuerrechtlichen Pauschalwertberichtigungen

Die Bestimmung der steuerrechtlichen PWB geschieht gemäß BMF-Schreiben vom 10.01.1994 über die Bestimmung des tatsächlichen Forderungsausfalls gewichtet mit dem risikobehafteten Kreditvolumen:

$$PWB = \underbrace{EWB_{\varnothing} - \min(EWB_{\varnothing} \times 40\%, EWB_{Stichtag})}_{\text{Maßgeblicher Forderungsausfall}} \times \frac{1}{KV_{\varnothing}} \times KV_{Stichtag}$$





Vomhundertsatz der Pauschalwertberichtigung bei Kreditinstituten

Dabei ist:

- KV_{\varnothing} = Durchschnittliches risikobehaftetes Kreditvolumen der vorangehenden fünf Wirtschaftsjahre
- $KV_{Stichtag}$ = Risikobehaftetes Kreditvolumen am Stichtag
- EWB_{\varnothing} = Durchschnittlicher tatsächlicher Forderungsausfall der vorangehenden fünf Wirtschaftsjahre
- $EWB_{Stichtag}$ = Tatsächlicher Forderungsausfall am Bilanzstichtag


Die steuerrechtliche PWB-Ermittlung beinhaltet Erfahrungen der Vergangenheit, die die vorangehenden fünf Wirtschaftsjahre und die risikobehafteten Kredite der vorangehenden fünf Bilanzstichtage ins Verhältnis setzt.

Der direkte Vergleich zeigt die Unterschiede in den Anforderungen an die Bildung handels- und steuerrechtlicher Pauschalwertberichtigungen:

BFA 1/1990		BMF / 01.1994
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditvolumen nach § 19 KWG ■ Ausfall wird über den EWB-Bestand ermittelt ■ Mehrjähriger Vergangenheitszeitraum ■ Berücksichtigung der Restlaufzeit ■ Berücksichtigung latenter Länderrisiken ■ Berücksichtigung latenter Ausfallrisiken für den nicht wertberichtigten Teil einer Forderung 	     	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditvolumen nach § 15 RechKredV ■ Ausfall wird über Verbrauch ermittelt ■ Betrachtungszeitraum von 5 Jahren ■ Keine Berücksichtigung der Restlaufzeit ■ Keine Berücksichtigung latenter Länderrisiken ■ Keine Berücksichtigung latenter Ausfallrisiken für den nicht wertberichtigten Teil einer Forderung

Aus den Unterschieden ergeben sich folgende Kritikpunkte an der steuerrechtlichen Bestimmung der Pauschalwert-

berichtigungen im Vergleich zum Handelsrecht:



Kritikpunkte am BMF-Schreiben vom 10.01.1994

- Nur Ausfallraten **aus der Vergangenheit** sind zu berücksichtigen, eine Veränderungen der Risikostruktur im Portfolio des Bilanzierenden wird folglich nicht in die PWB-Bestimmung miteinbezogen.
- Der nicht einzelwertberichtigte Teil einer Forderung kann nach wie vor **latent ausfallgefährdet** sein, wird jedoch nicht durch PWB abgesichert.
- Es werden **keine latenten Länderrisiken** berücksichtigt.
- Die Ermittlung des **tatsächlichen Forderungsausfalles** darf sich nicht alleine an der buchhalterischen Ausrichtung orientieren.
- Kreditvolumen wird nach § 15 RechKredV bestimmt, d.h., dass nur für „**Forderungen an Kunden**“ eine PWB gebildet wird. Forderungen an Kredit- und Finanzinstitute werden nicht in die Berechnung einer Pauschalwertberichtigung mit einbezogen.
- Nach Ansicht des BMF werden die latenten Risiken der Vergangenheit überzeichnet, weshalb ein Abschlag von 40 % vorgenommen wird. Dieser Abschlag **ist rein fiskalisch motiviert** und risikotheorietisch nicht zu begründen.

3. Neue Welt – Bildung von PWBs gemäß IDW RS BFA 7

3.1 Bestimmungen des IDW RS BFA 7

Durch die Veröffentlichung des IDW RS BFA 7 am 13.12.2019 regelt das IDW die Ermittlung der handelsrechtlichen Pauschalwertberichtigungen neu und ersetzt den BFA 1 /1990 als Grundlage für alle Geschäftsjahre, die nach dem **31.12.2021** beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist dabei zulässig (Tz. 5). Über den Prüfungsstandard IDW PS 201 „Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung“ (TZ 13) entfalten die RS (=Stellungnahmen zur Rechnungslegung) indirekt Bindungswirkung für den Bilanzierenden über seinen Jahresabschlussprüfer.

Die Anforderungen des IDW RS BFA 7 an die Berechnung von Pauschalwertberichtigungen im Handelsrecht gelten für alle Finanzinstitute i.S. des §1 Abs. 1a KWG, sowie §1 Abs. 3 ZAG und damit insbesondere für alle Kreditinstitute. Als Bewertungsgrundsatz gilt das im

HGB verankerte Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m § 340a Abs. 1 HGB), welches durch das strenge bzw. gemilderte Niederstwertprinzip abgebildet wird. Danach sind im Rahmen des Einzelbewertungsgrundsatzes § 252 Abs. 1 Nr.3 HGB bei bereits konkreten Ausfallereignissen Einzelwertberichtigungen zu bilden.

Vorhersehbare, jedoch noch nicht eingetretene Kreditausfälle sind am Abschlussstichtag durch Pauschalwertberichtigungen angemessen zu berücksichtigen (IDW RS BFA 7 Tz. 2). Die Höhe des vorhersehbaren Kreditausfalls bestimmt sich dabei als Vermögensverlust aus einer nicht vertragsmäßigen Erfüllung von Kapital- oder Zinsverpflichtung durch den Schuldner unter Berücksichtigung von Erlösen aus der Verwertung von erhaltenen Kreditsicherheiten (Tz. 4).

Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Bildung von Pauschalwertberichtigungen findet sich in Abschnitt 2 (Tz. 7-11) des IDW RS BFA 7 und beinhaltet folgende Anforderungen:

Bestimmung der Bemessungsgrundlage

- Bemessungsgrundlage für die Bildung von Pauschalwertberichtigungen sind die **Buchwerte bzw. Verpflichtungen** am Abschlussstag
- Eine Risikovorsorge ist für **alle Forderungen** an Kreditinstitute und Kunden, sowie **Eventualverbindlichkeiten** und andere Verpflichtungen zu bilden. Evtl. können Kreditlinien ebenfalls mit einer Risikovorsorge unterlegt werden.
- Kreditverhältnisse, für die eine **EWB** gebildet wurden, sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die PWB einzubeziehen
- Die Bildung einer PWB hat unabhängig von der Bildung der Vorsorgereserve für allgemeine Bankrisiken zu erfolgen > die Bemessungsgrundlage für die PWB Bildung wird dadurch nicht gemindert.

Basierend auf dieser Bemessungsgrundlage erfolgt dann die Berechnung der handelsrechtlichen Pauschalwertberichtigungen. Die Grundsätze zur Ermittlung der PWBs sind in Abschnitt 3 (Tz. 12-16) des IDW RS BFA 7 dar-

gestellt. Dabei ist kein konkretes Modell oder Formel zur Bestimmung der PWBs vorgegeben, stattdessen werden alle Methoden als akzeptabel i.S.d. Handelsrechts angesehen, die den Grundsätzen aus Abschnitt 3 folgen (vgl. Tz. 12).

Die Bestimmung der handelsrechtlichen PWB geschieht gemäß IDW-Verlautbarung BFA 7 auf Basis folgender Informationen:

- Historische Kreditausfälle (ausreichend langer Beobachtungszeitraum, auch bei zyklischem Geschäftsmodell)
- Aktuelle Informationen zur Risikosituation
- Zukünftige Erwartungen, insbesondere Änderungen in der Risikostruktur des Portfolios

Einzubeziehen sind hierbei insbesondere (vgl. Abschnitt 4, Tz. 20-22):

- In vertraglich vereinbarten Zinserträgen enthaltene **Bonitätsprämien**
- Zusätzliche Bonitätsprämien, falls es sich um Entgelte für die Übernahme des Adressausfallrisikos handelt
- Weitere potentielle zukünftige wirtschaftliche Vorteile

Führt ein Institut die Ermittlung **erwarteter Verluste** für Zwecke der internen Risikosteuerung mit mathematisch-statistisches Verfahren durch, so müssen auch die PWB auf Grundlage dieses Verfahrens erfolgen.



Anwendung vereinfachter Verfahren

- Abschnitt 4.2 (Tz. 23-25) erlaubt die Anwendung **vereinfachter Verfahren** zur Bestimmung der Pauschalwertberichtigungen
- Voraussetzung hierfür ist, dass die vereinfachten Methoden die Höhe der vorhersehbaren Kreditverluste **verlässlich** schätzen
- Die PWB soll sich dabei an der Höhe der erwarteten Verluste der nächsten **12 Monate** orientieren (Mindestbetrag)
- Eine Anrechnung von Bonitätsprämien ist in diesem Fall nicht zulässig.

Insbesondere ist aus den Grundsätzen des BFA 7 und den Bestimmungen des BMF vom 10.01.94 zu schließen, dass die bisher im Handelsrecht zulässigen steuerrechtlichen Pauschalwertberichtigungen den methodischen Grundsätzen des BFA 7 nicht genügen und somit künftig **nicht mehr handelsrechtlich verwendet** werden dürfen.

Aus den Anforderungen des BFA 7 ergibt, dass bei der Bestimmung der PWB der **Lifetime Expected Credit Loss** (Lifetime ECL) berücksichtigt werden muss.

Ausgangspunkt ist hierfür die Berücksichtigung **aller** vorhersehbaren Risiken und Verluste gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 340a Abs. 1 HGB. Weiterhin bezieht sich Tz. 2 des BFA 7 explizit auf die **gesamte Laufzeit** des betrachteten Engagements: „*Dem Grunde nach sind diese Risiken und künftigen Verluste im Kreditgeschäft bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar*“. Schließlich sagt Tz. 13: „Die gewählte Methode muss eine nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerechte und vorsichtige Schätzung der erwarteten Verluste über die Restlaufzeit ermöglichen“.

Die korrekte Berücksichtigung und Implementation des Lifetime ECL stellt die größte Herausforderung bei der Umsetzung des BFA 7 dar:



Methodik zur Berücksichtigung des Lifetime ECL

- Ausreichende Betrachtungshistorie für die Ermittlung von Risikoparametern
- Einbeziehung aktueller Informationen und Erwartungen zur Risikosituation (**Point-in-Time** Sichtweise)
- Angemessene **Vorsicht** bei der Wahl der Risikoparameter
- Betrachtungshorizont bei Re-pricing während der Vertragslaufzeit: erwartete Verluste müssen nur bis zum Re-pricing-Zeitpunkt berücksichtigt werden
- Längerer Betrachtungshorizont u.a. bei b.a.w. gewährten Krediten
- Rückgriff auf Methoden der **internen Risikosteuerung** – keinesfalls Zurückbleiben hinter jenen Methoden im Rahmen der Bilanzierung
- **Prinzip der Proportionalität** (Tz. 17) liefert, abhängig vom Geschäftsmodell der Bank, die Grundlage für gewisse Vereinfachungen in der Umsetzung

Zusammengefasst ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den aktuellen Anforderungen an die Bildung handelsrechtlicher

PWBs gemäß BFA 1/1990 und den kommenden Bestimmungen des IDW RS BFA 7:

BFA 1/1990

- Kreditvolumen nach § 19 KWG
- Ausfall wird über den EWB-Bestand ermittelt
- Mehrjähriger Vergangenheitszeitraum
- Berücksichtigung der Restlaufzeit
- Berücksichtigung latenter Länderrisiken
- Berücksichtigung latenter Ausfallrisiken für den nicht wertberechtigten Teil einer Forderung



RS BFA 7

- Alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, sowie nach §§ 26, 27 RechKredV in der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen
- Ausfall wird über Verbrauch ermittelt
- Ausreichend langer Vergangenheitszeitraum
- Berücksichtigung der Restlaufzeit
- Keine Berücksichtigung latenter Länderrisiken
- Keine Berücksichtigung latenter Ausfallrisiken für den nicht wertberechtigten Teil einer Forderung

3.2 Änderungen zur Entwurfsversion IDW ERS BFA 7

Zwischen der finalen Version des IDW RS BFA 7 vom 13.12.2019 und der vorläufigen Version IDW ERS BFA 7

vom 28.11.2018 bestehen wesentliche Unterschiede, die durch eine direkte Gegenüberstellung² beider Texte ermittelt werden können.

i

Unterschiede zwischen ERS und RS BFA 7

Wesentliche Abweichungen bestehen in der Behandlung von Wertpapieren des Anlagevermögens und der Methodik der PWB-Berechnung:

- Eine Anwendung der neuen Regelungen war im ERS BFA 7 für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen, geplant. Tatsächlich fordert der RS BFA 7 einen Erstanwendungszeitpunkt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen.
- ERS BFA 7, Tz. 7 beinhaltet Wertpapiere des Anlagevermögens in der Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigungen. Diese Passage entfällt ersatzlos im RS BFA 7, d.h. für Wertpapiere des Anlagevermögens und der Liquiditätsreserve sind **keine PWBs** zu bilden.
- Für die Höhe der Pauschalwertberichtigung wurde im ERS BFA 7, Tz. 24 ein **Mindestbetrag** (Floor) i.H.d. 12-Monats-ECL vorgesehen. Dieser fällt im RS BFA 7 ebenfalls ersatzlos weg.
- Im Gegenzug erlaubt der RS BFA 7 nur dann **vereinfachend** mit dem 12-Monats-ECL angesetzt werden, wenn folgende Bedingungen gelten:
 - Keine Anrechnung von Bonitätsprämien (vgl. RS BFA 7, Tz. 24)
 - Von der Ausgeglichenheit zwischen Risikokosten und Bonitätsprämien kann (weiterhin) ausgegangen werden (vgl. RS BFA 7, Tz. 25)

Zusammenfassend lässt sich daher nicht pauschal sagen, ob die Bestimmungen des ERS oder RS zu einer höheren PWB führen würde. Allerdings eröffnet der RS durch die Anrechenbarkeit der Bonitätsprämien zusätzlich Spielräume in der PWB-Berechnung (vgl. Kapitel 4.2).

3.3 Vergleich mit den Anforderungen des IFRS 9

In Abschnitt 4.3 (Tz. 26) wird explizit auf die Vereinbarkeit der Anforderungen des BFA 7 mit denen des IFRS 9 eingegangen. Eine Berechnung der Risikovor-sorge i.S.v. BFA 7 nach den Vorschriften zur vereinfachten Methodik (vgl. Abschnitt 4.2) analog IFRS 9 für die Stufen 1 und 2 ist handelsrechtlich nicht zu beanstanden, sofern die IFRS 9-Berechnung in diesem Falle konsistent für die Stufen 1 und 2 angewendet wird. Daraus ergeben sich insbesondere Vereinfachungen für Bilanzierende, die Ihren Konzernabschluss in jedem Fall nach IFRS erstellen müssen und dementsprechend die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für

den Einzelabschluss nach HGB auf der Risikovor-sorge nach IFRS 9 aufbauen wollen. In der Praxis ist dabei ein weitgehender Gleichlauf zwischen HGB und IFRS zu erwarten; zu beachten sind allerdings die zwischen HGB und IFRS bestehenden Unterschiede in der Bemessungs-grundlage, die sich aus den abweichenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften ergeben. So spielen etwa die Impairment-Vorschriften für (unter IFRS) erfolgswirk-sam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Krediten-gagements keine Rolle. Ein weiteres Beispiel ist durch die Wertpapiere des Anlagevermögens gegeben, für die gem. BFA 7 nicht notwendig HGB-Pauschalwertberichti-gungen zu bilden sind (jedoch gebildet werden können) – vgl. Textbox oben.

Eine detaillierte Analyse der Anforderungen aus BFA 7 und IFRS 9 zur Berücksichtigung latenter Risiken zeigt, dass viele Gemeinsamkeiten, aber auch bedeutende Unterschiede existieren (s. nächste Seite).

² Eine Synopse der RS und ERS BFA 7 liegt vor und kann bei den Autoren angefragt werden, wurde aber aus Gründen der Übersichtlichkeit aber nicht in diesen Artikel eingefügt.

Prinzipien

In RS BFA 7 knapper formuliert, aber weitestgehend deckungsgleich mit IFRS 9

Parametrisierung der ECL-Modelle

In RS BFA 7 tendenziell stärkeres Gewicht auf historischen Daten für die Modellkalibrierung, jedoch **starke Angleichung** durch die zuletzt veröffentlichten Leitlinien zur Anwendung des IFRS 9 in Folge der COVID-19-Pandemie, vgl. u.a.

- EBA, Statement on the application of the prudential framework regarding Default, Forbearance and IFRS9 in light of COVID-19 measures (25.03.2020)
- IDW, Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020 (26.03.2020)
- IFRS Foundation / IASB, IFRS 9 and COVID-19 (27.03.2020)

Diskontierungszins für die Ermittlung des Lifetime ECL = IFRS-Effektivzins

Die Wahl des Diskontierungszinses ist Gegenstand der Methodenfreiheit (bspw. Refinanzierungs- einschl. Kapitalkosten)

Explizite Kriterien einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos für den Übergang auf die Messung des Lifetime ECL ("Stage-Transfer")

Keine expliziten Übergangskriterien

Achtung: Wenn die **Bewertungsvereinfachungen gem. Abschnitt 4.2** in Anspruch genommen werden, kommt es auch unter BFA 7 zu einem expliziten Stage-Transfer analog IFRS 9:

„Kann eine Ausgeglichenheit nicht (mehr) angenommen werden bzw. hat sich das Adressenausfallrisiko des betreffenden Kreditbestands im Zeitablauf deutlich erhöht, ist unter Beachtung der in Abschn. 3 dargestellten Grundsätze zu beurteilen, ob ein höherer Betrag [als der 12-Monats-ECL] im Hinblick auf eine angemessene Risikovorsorge anzusetzen ist.“ (Tz. 25)

Keine Anrechnung zukünftig zu erwartender Risikoprämien

I.R.d. Bewertungsvereinfachungen gem. Abschnitt 4.2: keine Anrechnung

Ansonsten: Anrechnung von Risikoprämien möglich

BFA 7 entspricht bzgl. der Kernanforderungen "IFRS 9 Impairment in a Nutshell", eröffnet durch die mögliche

Anrechnung zukünftiger Risikoprämien jedoch zusätzliche Spielräume.

4. Auswirkungen der Anforderungen auf das Berichtswesen

4.1 HGB- und IFRS-Institute

Da sich die Verlautbarung des IDW RS BFA 7 auf die Behandlung der latenten Kreditrisiken im deutschen

Handelsrecht beschränkt, ergeben sich hauptsächlich Auswirkungen auf das Berichtswesen der nach HGB-bilanzierenden Institute:



Auswirkungen des BFA 7 auf HGB-Institute

- Die Anwendung der steuerlichen PWB in der Handelsbilanz ist nicht mehr möglich – **eine eigenständige, am ECL orientierte Ermittlung** ist erforderlich.
- Institute müssen grundlegende **Neukonzipierungen** erarbeiten und sich komplexen Anforderungen und Fragenstellungen hinsichtlich der fachlichen, prozessualen und technischen Umsetzung stellen.
- Das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung ist als auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethode nach § 340a i.V.m.
- § 284 Abs.2 Nr.1 HGB im **Anhang** anzugeben und anhand der wesentlichen Verfahrensmerkmale zu erläutern, IDW RS BFA 7 Tz 30.
- Die Stellungnahme empfiehlt mit Blick auf die herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung der Adressenausfallrisiken für Kreditinstitute eine entsprechende Darstellung auch im **Lagebericht** zum Jahresabschluss gemäß § 289 HGB vorzunehmen, IDW RS BFA 7 Tz. 33.

Institute, die einen Konzernabschluss auf Basis der IFRS erstellen müssen, sind dadurch nicht von der Pflicht entbunden, auf Einzelinstitutsebene einen Abschluss nach HGB erstellen, stehen vor der Frage, inwieweit die nach

IFRS 9 gebildete Risikovorsorge auch unter HGB berücksichtigt werden kann. Das BFA 7 macht hierzu erstmals Angaben, sodass sich durch die Veröffentlichung auch Auswirkungen auf IFRS-Institute ergeben können:



Auswirkungen des BFA 7 auf IFRS-Institute

- Eine Berechnung der Risikovorsorge i.S.v. BFA 7 nach den Vorschriften des IFRS 9 für die Stufen 1 und 2 ist **handelsrechtlich nicht zu beanstanden**.
- Unterschiede in den Anwendungsbereichen von IFRS 9 (Impairment) und RS BFA 7 sind v.a. durch die Klassifikationsvorschriften für Finanzinstrumente nach IFRS 9 bedingt.

Schließlich ergeben sich potentielle Auswirkungen auf Corporates:



Auswirkungen des BFA 7 auf Corporates

- Die Regelungen des BFA 7 gelten originär nur für **Finanzinstitute** i.S. §1 Abs. 1a KWG, sowie §1 Abs. 3 ZAG, d.h. nicht für Corporates.
- Es ist zu erwarten, dass sich die Regeln des IDW RS BFA 7 auch für (große) Nicht-Banken zur **Bilanzierungspraxis** entwickeln.

4.2 Step-by-Step Vorgehen

Durch die Nähe der BFA 7-Anforderungen zum ECL ergeben sich komplexe Fragestellungen hinsichtlich der fachlichen, prozessualen und technischen

Umsetzung bei den betroffenen Instituten (und ggf. perspektivisch auch Corporates). Für eine erfolgreiche Umsetzung des IDW RS BFA 7 empfehlen wir daher die folgenden Schritte:



Step-by-Step

- Festlegen der **Umsetzungs-Timeline** (verpflichtende Anwendung des BFA 7 für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen)
- Definition der grundlegenden Herangehensweise. Beispiele:
- Explizite Kriterien für den Übergang von 12m- auf den Lifetime ECL (entsprechend dem vereinfachten Verfahren gem. Abschnitt 4.2) vs. pricing-basiertes Verfahren (i.W. Abschnitt 4.1)
- Feststellung einer deutlichen Erhöhung des Adressenausfallrisikos: Einzelpositions- vs. Teilportfolio-Sichtweise
- Definition einer geeigneten **Systemarchitektur**, inkl. Verzahnung der Systeme für das Pricing, für die Risikoüberwachung und -steuerung sowie für das Rechnungswesen
- Eingrenzung des für die Modellentwicklung verfügbaren Datenbestands (interne und externe Daten, ggf. Zugriff auf institutsübergreifende Datenpools)
- Entwicklung von **Lifetime-Risikomodellen** auf der Basis historischer Beobachtungen, einschl. methodischer Grundsatzentscheidungen. Beispiele:
 - Aufbau von PD Term Structures über Ratingmigrationen vs. direkte Kalibrierung der Mehrjahres-PD
 - Modellierung von Tilgungsfortschritten und Zahlungsrückständen über die Laufzeit hinweg
 - Zeitliche Projektion anrechenbarer Sicherheiten
- Möglichst frühzeitige Erstellung von **Testrechnungen** und interne Abstimmung
- Abstimmung der Reportinganforderungen (z.B. Einbeziehung in den Risikobericht, etc.)
- Ggf. Abstimmung mit dem Jahresabschlussprüfer

Bei der Entwicklung einer Methodik zur Berechnung der Risikovorsorge für latente Risiken nach BFA 7 sollten die durch die Verlautbarung eröffneten Spielräume in der Modellierung berücksichtigt werden. Insbesondere die

Ermittlung der PWB unter Anrechnung von Bonitätsprämien sollte gegen die Verwendung eines vereinfachten Verfahrens abgewogen werden:

Anrechnung von Prämien

+ Vorteile

- Das Verfahren kommt ohne ad hoc Annahmen bzw. Festlegungen (wie bspw. einer „deutlichen Erhöhung des Adressenausfallrisikos“) aus
- Bilanzielle Abbildung im Einklang mit dem ökonomischen Inhalt eines Kreditverhältnisses (die Bank trägt ein Kreditrisiko und wird dafür in Form von Bonitätsprämien vergütet)
- Der wichtigste Treiber der PWB sind die zum Vertragsabschluss nicht eingepreisten Risiken – daher weist das Verfahren eine hohe Risikosensitivität auf
- In einem normalen Marktumfeld, in dem die bestehenden Risiken korrekt bepreist sind, ist die Höhe der PWB relativ gering

- Nachteile

- Durch das Fehlen von „Stellschrauben“ funktioniert das Verfahren relativ mechanisch
- Voraussetzung für eine nachvollziehbare Höhe der PWB ist eine stringente Bestimmung der in den vereinbarten Zinszahlungen enthaltenen Bonitätsprämien auf einzelvertraglicher Basis
- Die Anbindung aller für die Kalkulation erforderlichen Informationen impliziert dementsprechende Umsetzungsaufwände

Vereinfachtes Verfahren

+ Vorteile

- Die vom IDW beabsichtigte, geringere Komplexität impliziert geringere Umsetzungsaufwände
- Dennoch wird eine hohe Vergleichbarkeit mit der entsprechenden IFRS-Methodik erzielt
- Die für dieses Verfahren notwendigen Festlegungen schaffen in einem gewissen Umfang Spielräume, die zur Kalibrierung der PWB genutzt werden können

- Nachteile

- Die Höhe der PWB wird zumindest teilweise durch ad hoc Festlegungen getrieben
- Auseinanderfallen von ökonomischer und bilanzieller Sichtweise
- 12-Monats-ECL als vorgegebenes Minimum der PWB

Die verschiedenen Vor- und Nachteile der beiden Ansätze müssen schließlich in der jeweiligen Situation des betroffenen Instituts untersucht und eine Entscheidung über das Vorgehen getroffen werden. Die Anrechnung zukünftiger

Risikoprämien ist methodisch anspruchsvoll, führt jedoch zu einer risikoadäquateren PWB als das vereinfachte Verfahren. Das Vorgehen zur Berücksichtigung der zukünftigen Prämien kann an folgendem Beispiel nachvollzogen werden:



Beispiel für die Anrechnung zukünftig erwarteter Risikoprämien

- Abgeleitet aus den Prinzipien des BFA 7, Abschnitt 4.1
- Annahme (zur Vereinfachung der Darstellung): Zinsen werden in jährlichen Raten nachschüssig gezahlt
- Vorgehen:
 1. Zum **Pricing-Zeitpunkt** t_0 legen die Lifetime-Risikokosten die (mindestens) erforderliche Risikoprämie fest: Dabei steht RP für die (als konstanter %-Satz des EAD unterstellte) Risikoprämie.

$$\sum_{i=1}^n (1 - PD_{i-1}^{kum}) \times \frac{PD_i \times LGD_i \times EAD_i}{(1 + r_{i-1})^{i-1}} \leq \sum_{i=1}^n (1 - PD_i^{kum}) \times \frac{RP \times EAD_i}{(1 + r_i)^i}$$

2. Bestimmung der *Hurdle Rate* \widehat{RP} so, dass (zum Pricing-Zeitpunkt) das "="-Zeichen gilt.
3. Bestimmung der Risikovorsorge $RV(t_j)$ zu jedem späteren Zeitpunkt t_j (und mit aktualisierten Risiko-Parametern \overline{PD} und \overline{LGD}) so, dass gilt:

$$RV(t_j) = \max \left[0, \sum_{i=1}^{n-j} (1 - \overline{PD}_{i-1}^{kum}) \times \frac{\overline{PD}_i \times \overline{LGD}_i \times EAD_i}{(1 + r_{i-1})^{i-1}} - \sum_{i=1}^{n-j} (1 - \overline{PD}_i^{kum}) \times \frac{\widehat{RP} \times EAD_i}{(1 + r_i)^i} \right]$$

Für $j=1$ bedeutet EAD_i dann das EAD der i -ten Zeitscheibe ab dem Bewertungsstichtag t_1 und nicht mehr der i -ten Zeitscheibe ab dem Pricing-Zeitpunkt t_0 , wie zuvor.

Die Vorschriften des BFA 7 liefern damit die Grundlage für die Ermittlung einer PWB, die dem ökonomischen Gehalt des Kreditgeschäfts Rechnung trägt.

5. Zusammenfassung

Dieser Artikel diskutiert die Anforderung an handelsrechtliche Pauschalwertberichtigungen, die im Rahmen des IDW RS BFA 7 gestellt werden und für Jahresabschlüsse nach dem 31.12.2021 verpflichtend von allen Kreditinstituten anzuwenden sind. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. BFA 7 gibt dabei kein explizites Modell zur Berechnung der PWB vor, sondern gewährt basierend auf den in Kapitel 3.1 dargestellten Grundsätzen Methodenfreiheit. Dabei ist festzuhalten, dass steuerrechtliche Pauschalwertberichtigungen gemäß des BMF-Schreibens vom 10.01.1994, die aktuell häufig auch für den HGB-Abschluss verwendet werden, nach BFA 7 nicht mehr zulässig sind. Für Institute, deren handelsrechtliche PWB aktuell auf der Steuerbilanz aufsetzen, führt dies zwangsläufig zu Anpassungsbedarf bis zur Erstanwendung des IDW RS BFA 7.

Nach BFA 7 ist eine Risikovorsorge für alle Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, sowie Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen unter dem Bilanzstrich zu bilden. Ebenfalls mit einer Risikovorsorge zu unterlegen sind nicht beanspruchte Kreditzusagen (Kreditlinien), wenn mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist (ungeachtet vertraglicher Kündigungsrechte). Ausgeschlossen von der Bemessungsgrundlage sind dabei insbesondere Wertpapiere des Anlagevermögens, obwohl diese im ERS BFA 7 noch enthalten waren. Gemäß BFA 7, Tz. 10 sind Kreditverhältnisse, für die dem Adressenausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen insgesamt hinreichend Rechnung getragen wurde, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung einzubeziehen. Wir gehen davon aus, dass sich das IDW hierbei auf EWB-Tatbestände „dem Grund nach“ bezieht, der tatsächliche Betrag der EWB also unerheblich ist. Ebenfalls hat eine Bildung der PWB unabhängig von jeglicher Bildung von Vorsorge-reserven für allgemeine Bankrisiken zu erfolgen.

Die größte Herausforderung bei der Umsetzung bildet dabei die korrekte Berücksichtigung des Lifetime Expected Credit Loss, welcher nach §252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §340a Abs. 1 HGB und Tzn. 2 bzw. 13 des IDW RS BFA 7 für die Bildung der Risikovorsorge gefordert ist. Die zugehörige Methodik ist ebenfalls in Kapitel 3.1 dargestellt. BFA 7 weist in diesem Kontext auf eine Vereinbarkeit zwischen Risikovorsorge nach HGB und IFRS 9 hin. Eine Berechnung der Risikovorsorge i.S.v. BFA 7 nach den Vorschriften zur vereinfachten Methodik (vgl. BFA 7 Abschnitt 4.2) analog IFRS 9 für die Stufen 1 und 2 ist handelsrechtlich nicht zu beanstanden, sofern die IFRS 9-Berechnung in diesem Falle konsistent für die Stufen 1 und 2 angewendet wird. Allerdings muss hier

beachtet werden, dass es z.B. im Mengengerüst der für die Risikovorsorge relevanten Geschäfte zwischen HGB und IFRS zu Abweichungen kommt.

Aus den Anforderungen des BFA 7 ergeben sich Auswirkungen sowohl auf nach HGB als auch IFRS bilanzierende Institute, welche in Kapitel 4.1 diskutiert wurden. Weiter sind entsprechende Angaben bzgl. der angewandten Methodik zur Bestimmung der Risikovorsorge für latente Kreditrisiken in Anhang und Lagebericht vorzunehmen. Für Institute, die ihren Konzernabschluss nach IFRS erstellen, aber für den Einzelabschluss nach HGB bilanzieren, ergibt sich die Möglichkeit, die nach IFRS 9 bestimmte Risikovorsorge in den Einzelabschluss zu übertragen. Dabei sind allerdings die Bestimmungen des BFA 7 zu vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen. Schließlich ist zu erwarten, dass sich die neuen Regelungen zur Bestimmung von PWBs als Bilanzierungspraxis etablieren und so ebenfalls Auswirkungen auf Corporates haben werden.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Anforderungen des BFA 7 stellt Kapitel 4.2 ein Step-by-step Vorgehen vor, welches alle relevanten Aspekte berücksichtigt. Dabei werden insbesondere die Vor- und Nachteile zwischen vereinfachtem Verfahren und der aufwändigeren Anrechnung von Risikoprämien in der Bestimmung der Risikovorsorge diskutiert. Die verschiedenen Vor- und Nachteile der beiden Ansätze müssen dabei in der jeweiligen Situation des betroffenen Instituts untersucht und eine Entscheidung über das Vorgehen getroffen werden. Insgesamt ist die Anrechnung zukünftiger Risikoprämien methodisch anspruchsvoller, führt jedoch zu einer risikoadäquateren PWB als das vereinfachte Verfahren. BFA 7 liefert damit die Grundlage für eine PWB, die dem ökonomischen Gehalt des Kreditgeschäfts Rechnung trägt.

Autoren

DR. CONSTANTIN MURANAKA
Senior Consultant, d-fine GmbH, München
constantin.muranaka@d-fine.de

DR. ARNE NEUMAYR
Senior Manager, d-fine GmbH, München
arne.neumayr@d-fine.de

d-fine

Berlin

d-fine GmbH
Friedrichstraße 68
10117 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

London

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Wien

d-fine Austria GmbH
Riemergasse 14 Top 12
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch